



Satzung des Kleingartenvereins FriebeIstraße e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein FriebeIstraße e. V. (nachfolgend Verein genannt). Der Verein wurde beim Kreisgericht Dresden am 19. September 1990 unter der Vereinsregisternummer I/283 registriert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden Leubnitz-Neuostra.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des für die Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
 - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
 - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

4. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein.
Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Unterpachtverträge im Auftrag des Stadtverbandes ab. Rechte und Pflichten der Mitglieder als Pächter sind im Unterpachtvertrag, in der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. und in der Kleingartenordnung des Vereins geregelt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das aufgenommene Mitglied wird durch den Vorstand informiert, wenn ein Kleingarten zur Nutzung frei ist.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung und der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung wirksam.

§ 3a Ehrungen

1. Mitglieder des Vereins können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage auf Beschluss des Vorstandes geehrt werden.
Einzelheiten sind in der Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen/Finanzordnung des Vereins geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Gemeinschaftsarbeit/Gemeinschaftsleistungen befreit.

§ 3b Datenschutz

Der Verein verwirklicht die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie daraus abgeleitete rechtsverbindliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten durch den Verein erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Wohnort, E-Mail, Telefonische Erreichbarkeit. Diese Daten werden zur Erfüllung des Vereinszwecks verarbeitet und gespeichert. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes/Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
 - 1.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall ist von den Erben schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
 - 1.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - 1.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern/Pächtern des Vereins gewissenlos verhält,
 - im Geschäftsjahr trotz zweier Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in einer öffentlichen Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Vor der öffentlichen Vorstandssitzung ist eine Schlichtungsverhandlung durch den Schlichtungsausschuss durchzuführen.

Kann das Mitglied aus Krankheits- oder aus zwingenden Gründen nicht an der öffentlichen Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der nächstfolgende Termin unbedingt einzuhalten.

Bleibt das Mitglied unbegründet fern, tritt die Entscheidung des Vorstandes in Abwesenheit des Mitgliedes in Kraft. Der Beschluss über den Ausschluss ist endgültig und ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
2. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft können keine finanziellen Ansprüche
 - aus Umlagen, Beiträgen
 - am gemeinschaftlichen Eigentum
 - aus Arbeitsleistungen geltend gemacht werden.

4. Ein Mitglied des Vereins kann von der Mitgliederliste durch den Vorstand gestrichen werden, wenn es keinen gültigen Unterpachtvertrag über eine Parzelle besitzt und mehr als zwei Jahre seine Rechte oder Pflichten ruhen lässt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen sowie alle Vereinseinrichtungen zu nutzen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Pflichten:
Durch das Mitglied ist jeglicher Wechsel des Wohnortes, sowie die Änderung seiner Erreichbarkeit (E-Mail, Telefon usw.) unverzüglich dem Verein anzuzeigen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Diese Satzung, den Unterpachtvertrag sowie die Kleingartenordnungen einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Anordnungen des Vorstandes zu beachten und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des gepachteten Gartens ergeben fristgemäß zu entrichten und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anteil an Gemeinschaftsarbeit/Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.

Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit/Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Anteil finanziell auszugleichen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Befreiung oder Teilbefreiung des zu erbringenden Anteils an Gemeinschaftsarbeit/Gemeinschaftsleistungen aussprechen.

3. Strafen
Verstößt ein Mitglied/Pächter grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- Vereinsschädigendes Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
- Verstöße gegen Unterpachtvertrag sowie Kleingartenordnungen,
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Durch den Vorstand kann ausgesprochen werden:

- schriftliche Verwarnung,
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Verlust eines Ehrenamtes oder der befristete Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
 - Vereinsstrafe (Geldbuße bzw. Ausschluss aus dem Verein).
- Die Finanzordnung regelt die konkreten Verletzungen und die Höhe der Geldbuße, maximal 100 €.

Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung eine Vereinsstrafe (Geldbuße) verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung.

Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft werden im § 4 der Satzung geregelt. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Schlichtungsausschuss und dem Vorstand zu geben.

§ 6 Beiträge

Es werden erhoben:

1. Mitgliedsbeitrag pro Parzelle
 - Verbandsbeitrag zur Finanzierung der übergeordneten Verbände, dessen Höhe sich aus der Beschlussfassung des Verbandstages ergibt.
 - Vereinsbeitrag, zur Finanzierung des Vereins (Einzelheiten sind in der Anlage zur Finanzordnung des Vereins geregelt)
2. Mitgliedsbeitrag ohne Parzelle – Siehe Regelung in der Anlage zur Finanzordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung / Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht:
 - Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder des Vereins, wenn der Vorstand den Antrag abgelehnt hat,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (mit und ohne Parzelle), der Umlagen und der Höhe des Pflichtstunden-Anteils an Gemeinschaftsarbeit/Gemeinschaftsleistungen pro Parzelle.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
Innerhalb der Gartensaison (01. April bis 01. November) kann die Mitgliederversammlung durch Aushang des Vorstandes im Schaukasten neben dem Fußgängereingang Parkplatz der Kleingartenanlage mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die ergänzenden Anträge werden im Schaukasten neben dem Fußgängereingang Parkplatz der Kleingartenanlage bekannt gegeben.

Über die Behandlung ergänzender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet. In Abwesenheit des Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Die Mitgliederversammlung wird von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Beschlüsse
 - 6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Vorschlag des Vorstandes oder Antrag der Mitglieder ist eine schriftliche Abstimmung möglich. Die Zustimmung über eine schriftliche Abstimmung bedarf der Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen Stimmen.
 - 6.2 Auf Beschluss des Vorstandes, kann anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz eine schriftliche Beschlussfassung durch die Mitglieder im Umlaufverfahren festgelegt werden.
Dabei hat der Vorstand sämtlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln.
Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens vier Wochen zu setzen, binnen der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die angegebene E-Mail- oder Postadresse zu übersenden haben.
Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich ein Drittel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand in einer öffentlichen Sitzung die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang im Schaukasten neben dem Fußgängereingang Parkplatz der Kleingartenanlage mitzuteilen.
 - 6.3 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsieht.
 - 6.4 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung von satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,

- die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Berufung von Kommissionen,
 - die Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der nachfolgenden Ordnungen des Landes- und Stadtverbandes bzw. des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten Stellvertreter
 - dem zweiten Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Fachberater
 - dem Schriftführer
 3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein im Rechtsverkehr. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der erste oder der zweite Stellvertreter sein muss.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sitzungen des Vorstandes können auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und anschließend vom Sitzungsleiter und von dem Protokollanten zu unterzeichnen.
 6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Finanzordnung geregelt und ist jährlich durch die erste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Die Erstattung nachgewiesener Reisekosten sowie von Ausgaben gegen Beleg bleibt davon unberührt.
 7. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung des Vereins geregelt

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für je vier Jahre drei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sind. Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung des Vereins geregelt.

2. Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann durch die verbleibenden Kassenprüfer ein Mitglied des Vereins bis zur Neuwahl als Kassenprüfer bestimmt werden.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen sowie jederzeit Kontrollen der Kasse, der Konten, des Kassenbuchs und des Belegwesens vorzunehmen.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung durch die Kassenprüfer durchzuführen (Konten und Belegwesen). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
6. Einzelheiten regelt die Ordnung über die Tätigkeit der Kassenprüfer im Verein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Schlichtungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt periodisch im Zeitraum von vier Jahren einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Sie bestimmen einen Sprecher.
2. Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Der Schlichtungsausschuss kann nur tätig werden, wenn durch den Vorstand eine Entscheidung gefällt wurde und hiergegen Beschwerde geführt wird.
Zur Klärung ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben. Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren verbindlich. Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses vorzeitig aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung als Mitglied in den Schlichtungsausschuss zu wählen.
5. Als Mitglieder des Schlichtungsausschusses können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung des Vereins geregelt

§ 12 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen. Diese werden vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen bis zur zweifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr und Parzelle beschließen.
4. Die Verwendung finanzieller Mittel erfolgt auf Grundlage eines Finanzplanes, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde oder dem Registriergericht verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst beschließen. Die Mitglieder sind dann unmittelbar nach Eintragung entsprechend zu informieren.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbemerkung und Inkraftsetzung der Satzung

1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Registrierung, am 16.09.2022, beim Amtsgericht Dresden in Kraft.
3. Damit tritt die Satzung des Vereins beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08.04.2017 (registriert am 22.09.2017) außer Kraft.